

LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleich-
stellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
- Per E-Mail-

THÜR LANDTAG POST
23.01.2024 07:45

220612024

LIGA der politischen Interessen- und
Selbstvertretung von Menschen mit
Behinderungen in Thüringen e.V.

Anger 19/20
99084 Erfurt
Tel.: 0361 55068700
Fax: 0361 55068701
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/3263

zu Drs. 7/8556/8922

Erfurt, den 19.01.2024

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Anhörung Drucksachen 7/8556 – korrigierte Fassung und Drucksache 7/8922

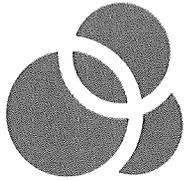
Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Klisch, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben benannten Gesetzentwürfen. Diese möchte ich im Namen der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. gerne kommentieren.

Vorbemerkung:

Auch wenn sich beide Gesetzentwürfe seit längerem im parlamentarischen Verfahren befinden, ist mit dem Beschluss der Anhörung im Dezember 2023 und der Eingangsfrist für die Stellungnahme im Januar 2024 für uns eine fundierte Stellungnahme zu einem derart komplexen Sachverhalt in dieser kurzen Zeitspanne nicht möglich. Daher werden wir uns auf wenige, markante Sachverhalte beschränken. Sofern eine zusätzliche mündliche Anhörung geplant und wir zu dieser auch geladen werden sollten, können wir sicher umfangreicher Stellung beziehen.

Die Coronapandemie hat Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen vor eine neue Situation gestellt. Maßnahmen mussten schnell und dennoch maßvoll ergriffen werden. Unterschiedliche Interessen mussten immer gegeneinander abgewogen werden. Deshalb schlagen bei dieser Stellungnahme auch 2 Herzen in meiner Brust: Zum einen bin ich als Mensch und Vater, der zu einer besonders vulnerablen



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Bevölkerungsgruppe gehört, sehr dankbar über lange Schließungen von unterschiedlichen Einrichtungen, wie bspw. Schulen und andererseits weiß ich aus meiner Arbeit, dass diese Schließungen für andere Personen, bspw. in besonderen Wohnformen oder in Werkstätten der Eingliederungshilfe zu schweren, teils körperlichen, teils psychischen Folgen geführt haben. Daher lebt der ÖGD in seiner Gesamtheit immer vom Austausch mit Betroffenen und deren Einbeziehung in die Entscheidungsfindung in Krisensituationen, wie dies mit entsprechenden Telefonkonferenzen ja auch stattgefunden hat.

Zum Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Thüringen“ – Drucksache 7/8556 – korrigierte Fassung:

Artikel 1: Gesetz zur Errichtung eines Thüringer Landeszentrums Gesundheit

Die Errichtung einer neuen, oberen Landesbehörde ist aus unserer Sicht bisher noch nicht nachvollziehbar. Zum einen birgt es die Gefahr, dass die Errichtung einer neuen Struktur ein langwieriger Prozess ist, bis die Behörde arbeitsfähig ist. Zum anderen birgt die reine Übernahme einzelner Referate die Gefahr, dass Zuordnungen im neuen Landeszentrum dort eben nicht richtig angesiedelt sind, sondern besser in der alten Struktur aufgehoben sind. Auch ist zu berücksichtigen, dass Zuordnungen schwerer fallen und Strukturen sich verkomplizieren. Allein das Verfassen einer Geschäftsordnung für das Landeszentrum dürfte ein langwieriger Prozess sein. Daher ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass hier unnötig Verwaltungskapazitäten gebündelt werden.

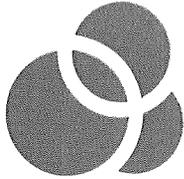
Artikel 2: Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Thüringen (ÖGD-G)

§1, Abs. 2

Hier sollte eine weitere Aufgabe eingefügt werden. Wir schlagen folgende Änderung vor:

- neu: §1, Abs. 2, Spiegelstrich 3: die Umsetzung von Artikel 25 UN-BRK

Dieser Verweis bedarf einer Konkretisierung in einem eigenen Paragraphen. Darin sollten unter anderem die Barrierefreiheit von Arztpraxen und Apotheken, die Erstellung von Aufklärungsbögen und allgemeinen Informationen zu gesundheitsrelevanten Themen in leichter Sprache und der Anspruch auf größtmögliche Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch Assistenz und Begleitung.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Ein Teil dieser Aufgaben könnte in einem Landeszentrum Gesundheit umgesetzt werden. Wichtig ist, dass der Wohnort keinen Einfluss auf die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderungen hat.

Zum Gesetzentwurf: „Thüringer Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – Thüringer Gesundheitsdienstgesetz (ThürGDG)

Analog dem ÖGD-G muss als Ziel des Gesetzes die Umsetzung der UN-BRK und insbesondere des Artikels 25 sein. Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

§1

- neu: §1, Abs. 2. Der öffentliche Gesundheitsdienst in Thüringen setzt sich für eine Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere von Artikel 25 ein. Dabei ist insbesondere die Herstellung von barrierefreien Gesundheitseinrichtungen, wie Arztpraxen, Apotheken, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen vorrangiges Ziel. Die Herstellung von gleichwertigen Lebensbedingungen über den gesamten Freistaat ist dabei zu berücksichtigen. Ferner ist das Vorhalten von Aufklärungsbögen für medizinische Eingriffe, Dokumente und gesundheitsspezifische Informationen in leichter Sprache umzusetzen.

Zu §1, Abs. 5, Satz 2

Das Ziel der Barrierefreiheit, wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird mit dem Satz nicht ausreichend konkret. Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

- neu: §1, Abs. 5, Satz 3. Dabei achtet er auf eine umfassende Barrierefreiheit.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstellenleiter